

## **Bekanntmachungen der Departemente und Ämter**

---

## Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

### Verfügungen der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Diverse TG, Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen Forstwerkhof Thunbachtal, Projekt-Nr. 421.2-TG-1/1

Integralprojekte :

- Gemeinde Amden und Weesen SG, Integralprojekt WH Sturm 90 Amden, Projekt-Nr. 401-SG-9000/1 ,  
mit folgenden Komponenten:

Waldbau

Erschliessungsanlagen

Schutzbauten und -anlagen

### *Rechtsmittel*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worblentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

5. April 1994

Eidgenössische Forstdirektion

## Änderung von Gemeindenamen

Im Kanton Solothurn haben sich auf den 1. Januar 1994 folgende Einwohnergemeinden zusammengeschlossen:

<i>Alte Bezeichnung</i>	<i>Neue Bezeichnung</i>
Aeschi (SO), Burgäschi	Aeschi SO

Diese Veröffentlichung erfolgt in Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen (SR 510.625). Sie ersetzt und annulliert diejenige vom 7. Dezember 1993, die im Bundesblatt Nr. 50 am 21. Dezember 1993 erschienen ist.

23. März 1994

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:  
Vermessungsdirektion

## **Notifikation**

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, VStrR)

*Omer Erkekdog*, geb. 1948, türkischer Staatsangehöriger, Chauffeur, wohnhaft in Büyükccekmece Istanbul Türkei, Kirac Köyu:

Die Zollkreisdirektion in Schaffhausen verurteilte Sie am 1. März 1994 aufgrund des am 15. Dezember 1993 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Gefährdung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 500 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 80 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenützttem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 580 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, Postkonto 80-21074-9, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

5. April 1994

Eidgenössische Oberzolldirektion

## Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, VStrR)

*Oezkan Celik*, geb. 2. September 1957, türkischer Staatsangehöriger, Chauffeur, wohnhaft in Akatlar-Besiktas Istanbul Türkei, Yeserti Sok, Bankaevleri 21/11:

Die Zollkreisdirektion in Schaffhausen verurteilte Sie am 1. März 1994 aufgrund des am 15. Dezember 1993 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Gefährdung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 500 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 80 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 580 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, Postkonto 80-21074-9, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

5. April 1994

Eidgenössische Oberzolldirektion

---

## Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

---

### Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- KPK-Produktions AG, 8962 Bergdietikon  
CD-Fabrikation  
bis 4 M  
4. April 1994 bis 8. April 1995
- PCI Parfums et Cosmétiques SA, 4313 Möhlin  
Lager und Konfektionierung  
bis 2 M, bis 5 M  
9. Mai 1994 bis 10. Mai 1997 (Erneuerung)

### Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- GS-Präzisions AG, 6403 Küssnacht am Rigi  
verschiedene Betriebsteile  
bis 18 M, bis 4 F  
4. April 1994 bis 8. April 1995 (Aenderung)
- Otto Hofstetter AG, 8730 Uznach  
Spanabhebende Abteilung, Schleiferei  
20 M  
21. März 1994 bis 25. März 1995
- Wüest Elektronik AG, 4932 Lotzwil  
SMD-Bestückung und Nachbearbeitung  
bis 2 M, 1 F  
14. März 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- Spoerry & Co. AG, 8890 Flums  
verschiedene Betriebsteile  
34 M oder F  
28. Februar 1994 bis auf weiteres (Aenderung)

### Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Gusag Schaumstoff AG, 8807 Freienbach  
Latex-Schäumerei  
9 M  
20. März 1994 bis 7. Dezember 1996 (Aenderung)
- Inter-Spitzen AG, 9245 Oberbüren  
Stickerei in Gähwil  
5 M  
8. Mai 1994 bis 10. Mai 1997 (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Intermill AG, 4805 Brittnau  
Mühle  
bis 6 M  
18. April 1994 bis 22. April 1995

## Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Papierei Bischofszell AG, 9220 Bischofszell  
Produktion, Umroller, Ausrüstung und Kesselhaus  
bis 40 M  
17. April 1994 bis 22. April 1995

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

## Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

---

## Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

---

### Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Feinmechanik Prinz AG, 3436 Zollbrück  
Produktion  
8 M, 3 F  
11. April 1994 bis 12. April 1997 (Erneuerung)
- Pfister AG, 4705 Wangen a.d. Aare  
Türenfabrikation  
2 M  
18. April 1994 bis 19. April 1997 (Erneuerung)
- Solco Basel AG, 4127 Birsfelden  
Produktion  
bis 18 M, 104 F  
31. Januar 1994 bis 4. Februar 1995
- Leica AG, 9435 Heerbrugg  
Fabrikation Optik: Beschichtung  
2 M oder F  
7. Februar 1994 bis 11. Februar 1995

## Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Ernst Schilliger AG, 6403 Küssnacht am Rigi  
Leimbinderwerk  
12 M  
24. Januar 1994 bis 23. August 1997 (Änderung und Erneuerung)
- Plasma-Technik AG, 5610 Wohlen  
Oberflächenvergütung (Coating Service)  
8 M, 2 F  
21. März 1994 bis 22. März 1997 (Erneuerung)
- Trichema AG, 6340 Baar  
Mischerei, chemische Produktion und Abfüllerei  
10 M, 30 F  
16. Mai 1994 bis 17. Mai 1997 (Erneuerung)
- Springfix AG, 5610 Wohlen  
Stanzerei  
20 M, 4 F  
3. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 (Erneuerung)
- Trafag AG, 8708 Männedorf  
Teilefertigung, CNC-Automaten  
4 M  
4. April 1994 bis auf weiteres (Erneuerung)
- NMS Möbel AG Henau, 9247 Henau  
Spedition  
bis 8 M  
14. Februar 1994 bis 3. September 1994
- Papyria AG, 9247 Henau  
Produktion von Papierbeuteln und Plastiktragetaschen  
50 M oder F  
7. Februar 1994 bis auf weiteres (Änderung)
- Zehnder-Runtal AG, 5722 Gränichen  
verschiedene Betriebsteile  
bis 160 M, bis 6 F  
7. März 1994 bis auf weiteres (Änderung)
- AMP (Schweiz) AG, 9323 Steinach  
Stanzerei, Werkzeugbau für Stanzerei  
40 M  
16. Januar 1994 bis 5. November 1994 (Änderung)
- Meyer Druck AG Jona, 8640 Rapperswil  
verschiedene Betriebsteile  
80 M oder F  
14. März 1994 bis 18. März 1995
- Kraftwerke Hinterrhein AG, 7430 Thusis  
Zentrale Andeer-Bärenburg  
2 M  
1. März 1994 bis 8. März 1997

- TA-Media AG, 8021 Zürich  
verschiedene Betriebsteile (Uetliberg)  
68 M  
28. Februar 1994 bis 1. März 1997 (Aenderung und  
Erneuerung)
- Egotex AG, 9444 Diepoldsau  
Strickerei  
8 M, 6 F  
11. April 1994 bis 12. April 1997 (Erneuerung)

#### Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Saphirwerk Industrieprodukte AG, 2555 Brügg  
Mechanik  
bis 5 M  
31. Januar 1994 bis 7. Januar 1995 (Aenderung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Zehnder-Runtal AG, 5722 Gränichen  
HTR-Fertigung  
bis 6 M  
4. April 1994 bis 8. April 1995
- AMP (Schweiz) AG, 9323 Steinach  
Stanzerei, Werkzeugbau für Stanzerei  
15 M  
16. Januar 1994 bis 5. November 1994 (Aenderung)
- Meyer Druck AG Jona, 8640 Rapperswil  
verschiedene Betriebsteile  
34 M  
14. März 1994 bis 18. März 1995
- Kraftwerke Hinterrhein AG, 7430 Thusis  
Zentrale Andeer-Bärenburg  
3 M  
1. März 1994 bis 8. März 1997
- Genossenschaft Migros, 9202 Gossau  
Bäckerei Neumarkt St. Gallen  
bis 11 M, 1 F  
3. Januar 1994 bis 6. September 1997 (Aenderung und  
Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Aktiengesellschaft Cilander, 9202 Gossau  
Bleicherei und Mercerisation  
9 M  
2. Januar 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- Permapack AG, 9105 Wald-Schönengrund  
Netzfabrikation  
3 M  
14. Januar 1994 bis 7. Januar 1995 (Aenderung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Lindner Bäckerei Konditorei AG, 8952 Schlieren  
Bäckerei, Konditorei und Spedition  
12 M, 3 F  
15. Dezember 1993 bis 17. Dezember 1994  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- TA-Media AG, 8021 Zürich  
verschiedene Betriebsteile (Uetliberg)  
bis 68 M  
28. Februar 1994 bis 1. März 1997 (Aenderung und  
Erneuerung)
- Egotex AG, 9444 Diepoldsau  
Strickerei  
2 M  
11. April 1994 bis 12. April 1997 (Erneuerung)

### Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Kraftwerke Hinterrhein AG, 7430 Thusis  
Zentrale Andeer-Bärenburg  
2 M  
1. März 1994 bis 8. März 1997
- Präzisionswerkzeuge AG, 9630 Rüti  
Erodieranlagen und Bearbeitungszentren  
1 M  
1. Februar 1994 bis 4. Februar 1995
- TA-Media AG, 8021 Zürich  
verschiedene Betriebsteile (Uetliberg)  
6 M  
28. Februar 1994 bis 1. März 1997

### Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Von Roll AG, Departement Stahlprodukte, 4563 Gerlafingen  
Stahl- und Walzwerk  
bis 420 M  
1. April 1994 bis 1. April 1995

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

## Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurteggasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

5. April 1994

Bundesamt für Industrie,  
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz  
und Arbeitsrecht

## **Mühlenbauer/Mühlenbauerin**

A

### **Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung**

vom 14. Januar 1994

B

### **Lehrplan für den beruflichen Unterricht**

vom 14. Januar 1994

---

*Inkrafttreten*

1. Juli 1994

Der Text dieses Reglements und Lehrplans wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

5. April 1994

Bundeskanzlei

## Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

### Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde St. Antoni FR. Gebäuderationalisierung Schindelhus,  
Projekt-Nr. FR3553
- Gemeinde Wölflinswil AG. Düngeranlage Holderstall,  
Projekt-Nr. AG2893
- Gemeinde Vrin GR. Gebäuderationalisierung Cons 1  
Projekt-Nr. GR3943,
- Gemeinde Lumbrein GR. Gebäuderationalisierung Vigella 2.  
Projekt-Nr. GR3945
- Gemeinde Vrin GR. Gebäuderationalisierung Vrin Dado 1.  
Projekt-Nr. GR3920
- Gemeinde Trin GR. Gebäuderationalisierung Nuglix-Digg.  
Projekt-Nr. GR3964

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD. 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

5. April 1994

Eidgenössisches Meliorationsamt

# Änderung der Konzession für den Betrieb des Flughafens Bern-Belp vom 16. Oktober 1985 Anpassung der Betriebszeiten

vom 25. März 1994

---

## Ausgangslage

- 1 *Die Alpar AG als Halterin des Flughafens Bern-Belp* hat am 7. Januar 1994 das Gesuch eingereicht die Betriebszeiten des Flughafens Bern-Belp seien per 27. März 1994 von bisher 8–22 Uhr (LT) auf neu 6.30–22 Uhr (LT) zu ändern, mit der Einschränkung, dass in der Zeit vor 7 Uhr (LT) lediglich ein Start eines Linienflugzeuges zulässig ist, besondere lärmmindernde Massnahmen für den Start vor 7 Uhr (LT) seien in internen Weisungen festzulegen, in Anbetracht des bereits vorliegenden Flugplanentwurfs, gültig ab 27. März 1994 und im Bestreben, die bereits gut eingeführte Verbindung LX 830 Bern–Basel–Brüssel und von Basel aus nach weiteren Destinationen durch die CROSSAIR aufrechtzuerhalten, seien der laufende Versuchsbetrieb entsprechend der Verfügung des EVED vom 26. März 1993 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konzessionsänderung zu verlängern und allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung zu entziehen;
- 2 *Der Regierungsrat des Kantons Bern* hat dem Gesuch unter den Voraussetzungen zugestimmt, dass zwischen 6.30 und 7 Uhr nur ein Linienflugzeug starten darf sowie die lärmmindernden Massnahmen weitergeführt und wo immer möglich noch weiterentwickelt werden  
Er anerkennt, dass von Seiten der Alpar AG und der CROSSAIR grosse Anstrengungen unternommen wurden, um die Lärmemissionen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen, und die Auswertung der statistischen Angaben ergeben habe, dass mit den getroffenen Massnahmen die gesetzten Ziele weitgehend erreicht werden konnten;
- 3 *Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)* erachtet die Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) grundsätzlich als erfüllt, plädiert jedoch dafür, neben den geänderten Betriebszeiten auch die damit in Zusammenhang stehenden besonderen lärmmindernden Massnahmen in die Konzession aufzunehmen;
- 4 *Das Eidgenössische Militärdepartement* macht keine Einwendungen geltend;
- 5 Das Gesuch der Alpar AG enthält keine Aspekte, die mit den Interessen der Raumplanung nicht vereinbar wären;
- 6 *Die Kantonale Vereinigung für Fluglärmbekämpfung* beantragt, es sei auf jegliche Änderung der Konzession zu verzichten. Falls diesem Antrag nicht entsprochen werden sollte, sei sicherzustellen, dass in der Zeit vor 7 Uhr, z. B.

aus Gründen der Rechtsgleichheit, keine weiteren Flüge bewilligt und dass die mit dem Frühflug verknüpften lärmmindernden Massnahmen eingehalten werden; sie dürfen höchstens durch neue Massnahmen abgelöst werden, die eine weitere Reduktion der Lärmauswirkungen gewährleisten;

- 7 Im Anschluss an die Publikation des Gesuches im Bundesblatt vom 15. Februar 1994 sind keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

*Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED)*

in Erwägung, dass

- die Betriebszeiten in der Konzession des EVED für den Flughafen Bern-Belp festgelegt sind;
- eine Änderung der Betriebszeiten daher durch das EVED als Konzessionsbehörde zu verfügen ist;
- die Vernehmlassung sowohl beim Regierungsrat des Kantons Bern als auch bei den Bundesstellen insgesamt positive Resultate erbracht hat;
- die Alpar AG im Sinne von Ziffer 14 der Verfügung des EVED vom 26. März 1993 betreffend die befristete Änderung der Betriebszeiten auf dem Flughafen Bern-Belp die Erfahrungen des Versuchsbetriebs während den ersten sechs Monaten in einem Bericht vom 28. Oktober 1993 dargelegt hat, welcher vom Bundesamt für Zivilluftfahrt allen interessierten Stellen zur Kenntnis gebracht wurde. In diesem Bericht wird von der Alpar AG insbesondere festgehalten, dass
  - die lärmmindernden Massnahmen gemäss Ziffer 12 der Verfügung vom 26. März 1993 weitgehend eingehalten wurden,
  - dem Flughafen keine den Abflug um 6.30 Uhr (LT) betreffende Lärmklagen zugegangen sind;
- dem Antrag des BUWAL nach Aufnahme der besonderen lärmmindernden Massnahmen in die Konzession nicht stattgegeben werden kann, da gestützt auf Ziffer 6.1 Buchstabe c der Konzession die Massnahmen zum Schutz der Umwelt im Betriebsreglement geregelt werden. Die für den Frühflug geltenden Massnahmen sind daher auf den Zeitpunkt der Konzessionsänderung von der Flughafenhalterin in einem Anhang zum Betriebsreglement zu erlassen, der vom dafür zuständigen Bundesamt für Zivilluftfahrt zu genehmigen ist;
- anlässlich der Sitzung der Fluglärnkommision des Kantons Bern vom 13. Oktober 1993 festgehalten wurde, es seien kaum Lärmklagen eingegangen;
- beim Bundesamt für Zivilluftfahrt seit Beginn des Versuchsbetriebes lediglich drei Beschwerden von Einwohnern der Gemeinde Muri eingegangen sind, wovon zwei sich nicht primär auf den Fluglärm, sondern auf die einzuhaltenden Auflagen bezogen;
- die Region Bern dank des dieser Verfügung zugrundeliegenden und nun in ein definitives Regime überführten früheren Starts des Morgenkurses nach Brüssel und des damit verbundenen Zwischenhalts in Basel zusätzliche Verbindungen mit anderen europäischen Städten erhält;
- die direkte Flugverbindung mit der Hauptstadt der EU sowie die Verbindungen nach weiteren europäischen Wirtschaftszentren für den Bund wie auch für die Region Bern von grosser wirtschaftlicher und politischer Bedeutung sind;
- besondere lärmmindernde Massnahmen vorgesehen sind;

- allfälligen Beschwerden gegen die vorliegende Konzessionsänderung die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist, wofür im wesentlichen folgende Argumente massgebend sind:
  - Linienflüge sind öffentlicher Verkehr und liegen damit im öffentlichen Interesse,
  - die während des Versuchsbetriebes gewonnenen Erfahrungen sind durchwegs positiver Natur, sodass sich dessen nahtlose Weiterführung rechtfertigt; bei der Interessenabwägung kommt deshalb der Anpassung der Betriebszeiten im Sinne der nachstehenden Verfügung gegenüber den diesem Vorhaben entgegenstehenden Interessen der Vorrang zu;

gestützt auf Artikel 37 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) und Artikel 36 ff. der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01),

*verfügt*

1. Mit Beginn ab 27. März 1994 werden die in der Konzession für den Betrieb des Flughafens Bern-Belp mit täglich von 7–22 Uhr (LT) festgelegten Betriebszeiten auf 6.30–22 Uhr (LT) geändert, wobei in der Zeit von 6.30–7 Uhr (LT) lediglich ein Start eines Linienflugzeuges zulässig ist.

2. Die Konzessionärin ist verpflichtet, die für den Frühflug geltenden lärmmindernden Massnahmen in einem Anhang zum Betriebsreglement festzulegen; der Anhang bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt.

3. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesrat erhoben werden. Vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern steht die Frist still (Art. 22a VwVG). Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen halten. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beigelegt werden.

Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

4. Diese Verfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht.

25. März 1994

Eidgenössisches Verkehrs-  
und Energiewirtschaftsdepartement:  
Ogi

# **Genehmigung des Anhangs 8 zum Betriebsreglement des Flughafens Bern-Belp**

## **Besondere lärmmindernde Massnahmen für die Zeit von 06.30–07.00 Uhr (LT)**

vom 28. März 1994

---

*Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,*

gestützt auf

das Gesuch der Alpar, Flug- und Flugplatzgesellschaft AG vom 22. März 1994, die vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) am 25. März 1994 geänderte Konzession für den Betrieb des Flughafens Bern-Belp (Anpassung der Betriebszeiten), und in Anwendung des Artikels 39 Absatz 5 Buchstabe d der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01), sowie der massgebenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021),

*verfügt:*

1. Der am 22. März 1994 eingereichte Anhang 8 zum Betriebsreglement für den Flughafen Bern-Belp mit den für die Zeit von 06.30–07.00 Uhr (LT) gelten- den besonderen lärmmindernden Massnahmen wird genehmigt.
2. Wer nach Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit Eröffnung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.  
Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

### *Entzug der aufschiebenden Wirkung von allfälligen Beschwerden*

Der neue Anhang 8 zum Betriebsreglement ist auf die vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement am 25. März 1994 verfügte Änderung der Betriebskonzession bzw. der Betriebszeiten aufgebaut. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Konzessionsänderung hat das EVED die aufschiebende Wirkung entzogen. Es rechtfertigt sich deshalb, einer allfälligen Beschwerde gegen den neuen Anhang 8 zum Betriebsreglement die aufschiebende Wirkung ebenfalls zu entziehen, damit die Konzessionsänderung und der darauf abgestimmte Anhang 8 zum Betriebsreglement gleichzeitig in Kraft treten können.

*Beilage:*

Anhang 8 zum Betriebsreglement

28. März 1994

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Der Direktor: Auer

**Anhang 8  
zum Betriebsreglement des Flughafens Bern-Belp**

**Besondere lärmindernde Massnahmen für die Zeit von 06.30 Uhr (LT)  
bis 07.00 Uhr (LT)**

1. Motoren-Start und Rollverfahren für SAAB 340 A/B entsprechend der «Expanded Checklist» der Crossair / Stand 1. Oktober 1993.
2. Als Boden-Strom-Aggregat (GPU) ist das lärmarme AXA Elektro-Aggregat zu verwenden.
3. Start in Richtung Süden (Rwy 14), wenn immer die meteorologischen Verhältnisse dies erlauben.
4. Setzen der Startleistung während des Anrollens, wenn immer die Startberechnungen dies erlauben (T/O Methode C).

Die Abweichungen von obigen Massnahmen sind durch die Abteilung Platzbetrieb mit Begründung in die LOG-Statistik einzutragen.

22. März 1994

ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG

Der Direktor: Riesen

Leiter Platzbetrieb: Gyger

genehmigt:

28. März 1994

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Der Direktor: Auer

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.04.1994
Date	
Data	
Seite	336-353
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 978

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.